

Statuten  
der  
Freiwilligen Feuerwehr  
in  
Pram (Oberösterreich).



Pram, 1891.  
Verleger: Freiwillige Feuerwehr in Pram.  
Druck von Friedrich & Comp. in Nied.



## Zweck und Sitz des Vereines.

### § 1.

Zweck der freiwilligen Feuerwehr in Bram ist ein geordnetes Zusammenwirken bei Feuerzgefahr um Leben und Eigenthum der Bewohner zu schützen, mit dem Sitze in Bram.

## Bildung der Feuerwehr.

### § 2.

Die Feuerwehr wird durch freiwilligen Beitritt gebildet. Welche Personen ausgeschlossen werden können, bestimmen die Statuten.

## Bedingungen zur Aufnahme.

### § 3.

Feuerwehrmann kann jeder in der Gemeinde Bram werden, welcher einen unbescholtenen Lebenswandel führt und wenigstens das 17. Lebensjahr erreicht hat, sofern bei Minderjährigen die Eltern oder Vormünder den Eintritt gestatten. Aufnahmzwerber haben sich beim Hauptmann persönlich vorzustellen.

## Aufnahme.

### § 4.

Die Aufnahme steht dem Feuerwehr-Ausschusse zu, welcher jedoch nicht verpflichtet ist, die Gründe der Aufnahmeverweigerung anzugeben.

Jeder Beitretende gelobt nach Vorlesung der Statuten dem Hauptmanne mit Handschlag die gewissenhafte Erfüllung seiner übernommenen Pflichten und Verbindlichkeiten und trägt seinen Namen eigenhändig in das Vereins-Stammbuch ein.

Der Aufgenommene erhält eine Aufnahmekarte, ein Exemplar der Statuten und der Dienstordnung.

## Sinreihung.

### § 5.

Jeder Aufgenommene wird vom Hauptmann je nach seiner Befähigung und den Bedürfnissen des Dienstes unter möglichster Berücksichtigung seines Wunsches in eine der bestehenden Abtheilungen eingereiht.

## Eintheilung der Feuerwehrmannschaft.

### § 6.

Die Feuerwehr in Pram dehnt sich auch auf die zur Gemeinde gehörigen Ortschaften aus und ordnet sich in vier Abtheilungen mit je einem aus ihrer Mitte gewählten Führer und zwar:

- a) Steiger,
- b) Sprizenleute,
- c) Werkleute,
- d) Schuzmannschaft.

Die sämmtliche Mannschaft untersteht dem Feuerwehrrhauptmann.

### § 7.

Bei einem Brande führt bis zum Eintreffen des Feuerwehrrhauptmannes der zuerst am Brandplaze erschienene Abtheilungsführer die Leitung. Sobald der Feuerwehrrhauptmann eintrifft, übernimmt dieser die Leitung und untersteht alles seinen Befehlen.

### Ehrenmitglieder.

#### § 8.

Wohlthäter des Feuerwehrrvereines können über Beschluß einer Hauptversammlung als Ehrenmitglieder aufgenommen werden; dieselben erhalten Diplome.

### Unterstützende Mitglieder.

#### § 9.

Zu den unterstützenden Mitgliedern gehören jene Personen, welche den nach § 13 bestimmten jährlichen Vereinsbeitrag leisten. Ueber die Aufnahme derselben entscheidet der Feuerwehrausschuß.

### Rechte und Pflichten der Mitglieder.

#### § 10.

Jedes active Mitglied hat das Recht der Antragstellung in Versammlungen, das Stimmrecht hiebei und das Recht sich in den Ausschuß wählen zu lassen. Ferner hat jedes Mitglied das Recht seine Wünsche und Beschwerden dem Feuerwehrausschusse bekannt zu geben.

## § 11.

Die unterstützenden und Ehrenmitglieder sind zu den Hauptversammlungen einzuladen und haben das Recht der Antragstellung und der Theilnahme an den Discussionen.

## § 12.

Die Pflichten der activen Mitglieder sind:

- a) Unbedingten Gehorsam gegen die Dienstesbefehle seiner Vorgesetzten;
- b) die äußere Achtung im Dienste gegen jeden Obern, welcher Abtheilung er auch angehöre;
- c) Verträglichkeit mit den übrigen Mitgliedern der Feuerwehr;
- d) durch fleißige Theilnahme an den angeordneten Uebungen sich die nöthige Ausbildung zum Dienste zu verschaffen;
- e) für die gute Instandhaltung der ihm zugewiesenen Geräthe, Ausrüstungsgegenstände zc. bestens zu sorgen.

## § 13.

Der Vereinsbeitrag beträgt für ein actives Mitglied 5 fr. per Monat, für ein unterstützendes Mitglied wenigstens einen Gulden per Jahr.

## Disciplin.

## § 14.

Von den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr muß in und außer Dienst ein solides und anständiges Benehmen gefordert werden. Verfehlungen gegen die Statuten und Vernachlässigung des Dienstes ziehen Strafen nach sich; diese bestehen:

- a) Im mündlichen Verweise von Seite des Abtheilungsführers;
- b) im mündlichen Verweise von Seite des Feuerwehrhauptmannes;
- c) im Ausschlusse durch den Ausschuß.

## Austritt.

### § 15.

Jedem Mitgliede steht der Austritt jederzeit frei, ist jedoch dem Hauptmann einen Monat früher mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Der Scheidende hat alle der Feuerwehr gehörigen Gegenstände im guten Zustande abzuliefern und auf das etwa vorhandene Vereinsvermögen Verzicht zu leisten.

## Ausschluß.

### § 16.

Der Ausschluß des Feuerwehrmannes durch den Ausschuß findet statt wenn er ohne Angabe triftiger Gründe:

- a) Vier Mal zu den Uebungen oder zwei Mal zum Brandorte nicht ausrückt.
- b) wenn er den Brandort ohne abgelöst zu sein und gegen die Anordnungen des Commandanten eigenmächtig verläßt;
- c) in Fällen gröblicher Mißachtung der Ermahnungen seiner Vorgesetzten der offenen Auflehnung oder einer gesetzlich unehrenhaften Handlung.

Der Ausgeschlossene hat die der Feuerwehr gehörigen Gegenstände zurück zu geben und sein Name wird im Vereinsstambuch mit der Anmerkung „ausgeschlossen“ gestrichen.

## Leitung und Verwaltung,

### § 17.

Die Leitung und Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten steht:

- a) Der Jahres-Hauptversammlung;
- b) dem Feuerwehrausschusse in der statutenmäßigen Art und Weise zu.

## Hauptversammlung.

### 18.

In der Regel findet einmal des Jahres eine Hauptversammlung statt. Sie wird von dem Feuerwehr-Ausschusse, welchem auch die Bestimmung des Tages der Abhaltung zusteht, durch Anschlagzettel an der Ortstafel einberufen. Uebrigens kann der Ausschuss jederzeit eine solche Hauptversammlung einberufen, wenn das Interesse der Feuerwehr es erheischt; er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Dritteltheil der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich darauf anträgt.

## Rechte der Hauptversammlung.

### 19.

Der Hauptversammlung steht das Beschlußrecht in folgenden Angelegenheiten zu:

- a) Die Wahl des Hauptmannes und dessen Stellvertreters;
- b) die Wahl des Cassiers;
- c) die Wahl des Schriftführers;
- d) die Wahl des Zeugwartes;
- e) die Bestellung zweier Rechnungsrevisoren;
- f) die Entgegennahme des Jahresberichtes;

- g) die Feststellung des Kostenvoranschlages mit Rücksicht auf Ergänzung und Nachschaffung der in einem ordentlichen Inventar ausgezeigten Requisiten;
- h) die allfällige Abänderung der Statuten;
- i) die Ernennung der Ehrenmitglieder.

## Beschluß der Hauptversammlungen.

### § 20.

Bei Hauptversammlungen sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Die Wahlen geschehen mittelst Stimmzettel von dreiviertel der anwesenden Mitglieder, die übrigen Beschlüsse mit unbedingter Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind für die Gesamtheit von rechtlich bindender Kraft.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, von welchem eine authentische Abschrift an die Gemeinde-Vorsteherung zu leiten ist.

## Feuerwehr-Ausschuß.

### § 21.

In den Ausschuß gehören:

- a) Der Hauptmann und dessen Stellvertreter;
- b) der zeitweilige Bürgermeister oder dessen Stellvertreter;
- c) die vier Abtheilungsführer;
- d) der Zeugwart;
- e) der Cassier und
- f) der Schriftführer.

### § 22.

Die erste Wahl dieser Chargen leitet das Gemeindecomitè, welches nach Bestätigung des Hauptmannes von Seite der Gemeindevorsteherung seiner Aufgabe entledigt ist und seine Ausführung obigem Ausschusse überträgt.

Sämmtliche Wahlen sind in der ersten Wahlperiode auf ein Jahr in allen darauffolgenden für drei Jahre giltig. Die abtretenden Chargen sind wieder wählbar.

### § 23.

Der Feuerwehr-Ausschuß beschließt selbstständig alle Bedürfnisse des Dienstes und der Verwaltung mit Ausnahme der der Hauptversammlung zustehenden Geschäfte.

Er beruft die Hauptversammlung ein, bereitet die Verhandlungsgegenstände vor, vollzieht die Beschlüsse und erläßt die übrigen dieastlichen Vorschriften. Es steht ihm frei, andere Sachverständige zu den Berathungen beizuziehen.

Zur Beschlußfähigkeit ist bei Ausschusssitzungen die Anwesenheit dreier Viertheile der gesammten und zur Beschlußfassung die active Majorität der erschienenen Ausschußmitglieder erforderlich.

### § 24.

Der Hauptmann oder dessen Stellvertreter führt in den Hauptversammlungen und in den Ausschusssitzungen den Vorsitz und gibt in den Ausschusssitzungen bei Stimmengleichheit durch seine Stimme den Ausschlag: er unterfertigt die über die Verhandlungen zu führenden Protokolle, sowie sämmtliche Erlässe der freiwilligen Feuerwehr und repräsentirt dieselbe nach außen in allen jenen Fällen, in welchen sie nicht durch die Gemeinde vertreten wird, (§ 31 der Statuten.)

Der Hauptmann beruft mit Zustimmung des Ausschusses die Hauptversammlung ein, vollzieht die Beschlüsse des Ausschusses, übt die Aufsicht und Controle über das Vereinseigenthum und leitet den Dienst der Mannschaft nach Maßgabe der Statuten und Dienst-Ordnung.

Die Abtheilungsführer besorgen und verfügen über die ihnen zugewiesenen Requisiten nach Maßgabe der Dienstordnung selbstständig.

Der Cassier besorgt Einnahme, Ausgabe und Berechnungen des Vereines unter Mithaftung des Hauptmannes und hat hierüber bei den Hauptversammlungen Bericht zu erstatten.

Der Schriftführer besorgt das fortlaufende Geschäftsprotokoll und die Correspondenzen.

Der Zeugwart hat für die Instandhaltung der Lösch-Requisiten zu sorgen und führt darüber ein Inventar.

## Die Stellung der Feuerwehr zur Gemeinde.

### § 25.

Die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr findet in Ausübung eines ihr von der Gemeinde übertragenen Befugnisses statt.

### § 26.

Der Hauptmann führt auf dem Brandplatze den Befehl und ist in seinen dienstlichen Anordnungen unabhängig, jedoch für dieselben verantwortlich.

### § 27.

Der Gemeinde-Ausschuß übt das Aufsichtsrecht über die Feuerwehr und der Hauptmann ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeindevorstehers über alle Angelegenheiten der Feuerwehr Bericht zu erstatten.

### § 28.

Der Gemeinde-Ausschuß hat das Recht, Unzukömmlichkeiten, welche sich bei Ausübung des Feuerwehrdienstes

ergeben, abzustellen. Der Hauptmann ist verpflichtet den Beschlüssen des Gemeinde-Ausschusses Folge zu leisten, jedoch steht ihm das Recht der Berufung an den Landes-Ausschuß zu.

### § 29.

Dem Gemeinde-Ausschuß steht das Recht zu, in wichtigen Angelegenheiten die Einberufungen von Hauptversammlungen zu begehren und sich bei denselben vertreten zu lassen.

Die Wahl des Hauptmannes unterliegt der Bestätigung des Gemeinde-Ausschusses.

### § 30.

Insofern die Feuerwehr die Geldmittel der Gemeinde in Anspruch nimmt, hat sie den Voranschlag für das kommende Jahr und den Rechnungsabschluß für das vergangene Jahr jährlich der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorzulegen.

## Vertretung der Feuerwehr und deren Abzeichen.

### § 31.

In den Angelegenheiten, welche die im Auftrage der Gemeinde geübte Mitwirkung der Feuerwehr in Handhabung der Feuerpolizei betreffen, wird die Feuerwehr durch die Gemeinde, in sonstigen Fällen durch den Hauptmann vertreten.

### § 32.

Die Mitglieder der Feuerwehr tragen die sogenannte Feuerwehrkappe, welche sich jedes Mitglied selbst anzuschaffen

hat, und welche Rappen einander gleich sind. Es ist aber wünschenswerth, daß sich die Mitglieder ehemöglichst auch die Feuerwehrblouse aneignen.

### § 33.

Auf dem Brandplatze stehen auch sämmtliche von auswärts eintreffenden Feuerwehren, sowie die sonstigen Hilfeleistenden unter dem Befehle des Hauptmannes der Ortsfeuerwehr und haben sich den dienstlichen Anordnungen zu fügen.

## Schiedsgericht.

### § 34.

Die Schlichtung von Streitigkeiten aus den Vereinsverhältnissen geschieht durch ein Schiedsgericht. Jeder Streittheil wählt sich aus den Mitgliedern zwei Schiedsrichter und diese vier zusammen einen fünften als Obmann.

Gegen die Bestimmung des Schiedsgerichtes ist keine Berufung zulässig.

## Auflösung des Vereines.

### § 35.

Die Auflösung des Vereines erfolgt, wenn mindestens drei Viertheile der Mitglieder in einer Hauptversammlung sie verlangt. Das Vereinsvermögen, sowie das inventarisch verzeichnete Eigenthum übernimmt dann die Gemeindevertretung, um es bei Wiedererrichtung einer Feuerwehr demselben Zwecke zuzuführen. Wenn sich jedoch einzelne Mitglieder etwaige Ausrüstungsgegenstände aus eigenen Mitteln anschaffen sollten, so bleibt diesen über diese Gegenstände das freie Verfügungsrecht gewahrt.

## § 36.

Vorliegende Statuten bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Gemeinde-Ausschusses.

Pr am, am 17. Jänner 1891.

Das Comité:

Alois Hellinger.

Alois Derflinger.

Adolf Matzke.

Rudolf Metzelsberger.

Mathias Bohninger.

Engelb. Wiesenberger.

Franz Wassemeier.

Vorstehende Statuten wurden in der Gemeinde-Ausschussung vom 29. Jänner 1891 vollinhaltlich genehmigt.

Gemeinde-Vorsteherung Pr am,

am 29. Jänner 1891.

Josaf Erkner, G.=A. Mathias Natuerd, G.=B.

Jak. Mauryhuber, G.=A. Gottfried Weidenholzer, G.=A.

3. 4111/II.

Der rechtliche Bestand dieses Vereines wird nach Inhalt der vorstehenden Statuten im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht (N. G.-Bl. J. 1867, Nr. 134) bescheinigt.

Sinß, den 17. März 1891.

Der k. k. Statthalter :

(L. S.)

Puthon.



